

# Die Zürcher Regierung will die Transparenz in der Verwaltung eindämmen

Still und leise versucht der Regierungsrat, eine Geheimhaltungsklausel ins Öffentlichkeitsgesetz zu schreiben – das stösst auf Kritik

GIORGIO SCHERRER

Und plötzlich ist da dieser neue Absatz im Gesetzesentwurf. Kurz und unauffällig ist er, man kann ihn leicht übersehen. Aber er hat potenziell verheerende Folgen für die Transparenz der Zürcher Behörden.

Entdeckt hat ihn Martin Stoll. Als Geschäftsführer des Vereins Öffentlichkeitsgesetz.ch kämpft er seit langem für einen besseren Zugang zu Dokumenten von Behörden. Vor ein paar Wochen beschloss er, einen genauen Blick auf jenes Gesetz zu werfen, das bestimmt, was der grösste Verwaltungsapparat der Schweiz vor den Bürgerinnen und Bürgern geheim halten darf: das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

Dieses wird gerade komplett revised. Und dabei soll, zumindest wenn man den offiziellen Verlautbarungen des Kantons Glauben schenkt, alles besser werden. Von einer «Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips» ist da die Rede, von einer «Stärkung der Transparenz», von «Modernisieren und Optimieren». Doch die Realität sieht etwas anders aus.

## Fast alles ist öffentlich

Was die Verwaltung tut, ist grundsätzlich öffentlich und transparent: Dieses zentrale Prinzip des modernen Rechtsstaats – das Öffentlichkeitsprinzip – ist auch in der Zürcher Verfassung verankert. Die Idee dahinter ist simpel: Die Bevölkerung soll nicht einfach mit fertigen Beschlüssen konfrontiert werden, sondern nachvollziehen können, wie es zu diesen gekommen ist. Diese Transparenz – das ist die Idee – schafft Akzeptanz für die Entscheide der Verwaltung und die Möglichkeit, ihr auf die Finger zu schauen.

Konkret bedeutet das, dass jeder und jede von öffentlichen Organen interne Dokumente herausverlangen kann. Rund 200 Mal pro Jahr geschieht das bei der Zürcher Kantonsverwaltung. Sofern kein übergeordnetes Interesse, etwa die Sicherheit des Staates, im Weg steht, müssen die Behörden den Zugang gewähren. Zumindest sobald der Meinungsbildungsprozess zu einem Thema in der Verwaltung abgeschlossen ist.

Berichte, Protokolle, Auszüge aus Datenbanken oder Agenden finden so – meist via Medienschaffende – ihren Weg nach draussen. Vollständig gutgeheissen werden in der Regel etwas mehr als die Hälfte der Gesuche.

Ganz vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sind nur wenige Dokumente. In Zürich sind dies etwa Protokolle des Regierungsrats oder persönliche Notizen von Beamten und Beamtinnen. Doch genau das soll sich mit der aktuellen Revision ändern – und zwar ohne dass die Öffentlichkeit allzu viel davon mitbekommt.

## Ein Satz – weitreichende Folgen

Martin Stolls Entdeckung versteckt sich in Paragraf 18 b des Gesetzesentwurfs. Dort steht: «Vom Informationszugang ausgenommen sind (...) bei den übrigen öffentlichen Organen die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen.»

Das Bemerkenswerte an diesem Satz ist, dass er auf einen Schlag einen grossen Teil der Behördenarbeit für geheim erklären würde, der bis jetzt öffentlich ist. So etwa Aufzeichnungen von Gesprächen mit Lobbyisten oder Protokolle interner Task-Forces wie zum Beispiel jener zum Lehrermangel.

«Protokolle der Verwaltung sind entscheidend für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips», sagt Martin Stoll. «Dort sieht man, welche Argumente diskutiert und abgewogen wurden, wie sich Chefbeamte zu einer Frage stellen. Kurz: Dank ihnen werden Entscheide erst richtig nachvollziehbar.»

Immer wieder stützen sich auch journalistische Recherchen auf interne Protokolle, die mittels Öffentlichkeitsgesetz explizit herausverlangt werden. So etwa die

